

Ausländische Rechtsentwicklung Droit étranger

England

Innovation im englischen Zivilprozessrecht – anwendbar auch in der Schweiz?

Dr. Urs Feller, Rechtsanwalt/
engl. solicitor, Zürich

Seit dem 26. April 1999 gilt in England ein neues Zivilprozessrecht (Civil Procedure Rules, CPR), das einige bahnbrechende Neuerungen eingeführt hat. Besondere Beachtung verdienen dabei diejenigen Regeln, die sich innert dieser kurzen Zeit bereits weitgehend durchgesetzt haben und häufig mit Erfolg zur Anwendung gelangen. Nachfolgend interessiert insbesondere das *Institut der Vergleichsofferten* vor und während hängigem Prozess. Die offenbare Wirksamkeit dieses Instituts wirft die Frage auf, ob entsprechende Normen in eine schweizerische Zivilprozessordnung Eingang finden können oder sollen.

1. Einbettung im englischen Zivilprozessrecht

Den englischen Gerichten obliegt unter den CPR – anders als bisher – grundsätzlich die Aufgabe, im Rahmen eines "case management" das Verfahren selbst in die Hand zu nehmen. Dies erhellt bereits aus Rule 1 CPR, darin heisst es kurz und bündig: "These rules are a new procedural code with the overriding objective of enabling the court to deal with cases justly" (R 1.1 para 1 CPR). Was dies unter englischem Recht bedeutet, wird im zweiten Absatz ausgeführt. Im Einzelnen schliesst dies ein, sicherzustellen, dass die Parteien die gleiche Ausgangslage haben, dass wo immer möglich Kosten eingespart werden und dass der Aufwand für den Fall in einem angemessenen Verhältnis steht mit dem Streitwert, der Schwierigkeit und der Bedeutung des Falles sowie mit den finanziellen Verhältnissen der Parteien. Weiter hat das Gericht dafür zu sorgen, dass der Fall zügig und fair erledigt wird, dies unter Berücksichtigung der vorhandenen Zeit- und Personalressourcen beim Gericht.

Die Parteien wiederum sind verpflichtet, das Gericht in der Verfolgung seiner Aufgaben unter dem "overriding objective" zu unterstützen. Die Zulässigkeit von Parteigutachten wurde aus diesem Grund massgeblich eingeschränkt und die Experten sind direkt dem Gericht verpflichtet, unabhängig davon, wer sie instruiert oder bezahlt. Sogenannte "pre-action protocols" leiten die Parteien dazu an, bereits vor Anhebung eines gerichtlichen Verfahrens, relevante Informationen über den Streitfall auszutauschen und so früh als möglich einen Vergleich abzuschliessen. Die Einhaltung dieser Protokolle ist nicht zwingend, indessen kann die grundlose Verweigerung der Teilnahme an diesem vorgelagerten Verfahren die Pflicht zu einem angemessenen vorprozessualen Verhalten verletzen. Dies wiederum kann später beim Kostenentscheid berücksichtigt werden.

Nicht nur das pre-action-protocol, sondern auch die häufig benutzten diversen Formen der alternativen Streiterledigung ("Alternative Dispute Resolution") unterstützen die vergleichsweise Erledigung eines Streits zwischen den Parteien. Prozessieren gilt gemeinhin als letzter Ausweg, der – wenn immer möglich – zu vermeiden ist. In dieses Umfeld fügt sich das Institut der Vergleichsofferten ein, das ganz darauf ausgerichtet ist, den Parteien in einer frühen Phase des Prozessierens einen realistischen Vergleich zu ermöglichen. Ist eine Vergleichsofferte akzeptiert, so haben die Parteien einen Vertrag geschlossen, der einen bevorstehenden oder hängigen Prozess in der gleichen Sache hinfällig macht.

2. Worum es geht

Der Kläger (nachfolgend "K") verlangt auf gerichtlichem Weg vom Beklagten (nachfolgend "B") die Bezahlung seiner Schadenersatzforderung gestützt auf eine Vertragsverletzung durch B. K und B können selbstredend über einen Betrag verhandeln, für den sie den Streit vergleichen würden. Auch in der Schweiz können die Parteien einen solchen Konflikt über eine vergleichsweise Zahlung lösen. Wer eine solche unpräjudizierliche Offerte ablehnt, hat gewöhnlich nicht mit spezifisch prozessualen Nachteilen zu rechnen. Dies kann indessen in England ganz anders aussehen. Es ist für beide Parteien sehr empfehlenswert, genau zu prüfen, ob eine Offerte der Gegenseite wirklich abgelehnt werden soll.

Gelingt es K nämlich, im Prozess ein betragsmässig besseres Ergebnis zu erzielen als seine Offerte war, so hätte B die Offerte besser angenommen. K werden in dieser Konstellation zusätzlich zu seiner Schadenersatzforderung höhere Zinsen und eine höhere Parteientschädigung sowie zusätzliche Zinsen auf der Parteientschädigung zugesprochen. Liegt demgegenüber der K zugesprochene Betrag unter seiner Offerte, so löst dies keine besonderen Folgen aus. Nach den allgemeinen Regeln trägt der Unterliegende (im

Mass des Unterliegens) die Gerichtskosten und hat zugleich dem Obsiegenden eine Parteientschädigung zu entrichten. Hat indessen B eine Offerte gemacht und liegt das Urteil im Ergebnis darunter, so hätte K gut daran getan, B's Offerte anzunehmen. Obwohl K grundsätzlich die Haftungsvoraussetzungen nachgewiesen hat und Schadenersatz erhält, war sein Verhalten dennoch unvernünftig. B bezahlt zwar K's Parteikosten bis zum letzten Tag, an dem K die Offerte von B hätte annehmen können. K hingegen zahlt nicht nur seine eigenen Parteikosten ab diesem Zeitpunkt, sondern auch diejenigen von B, unter Umständen B's ganze Kosten für die Führung des Prozesses (sog. split costs order).

Im Folgenden werden die allgemeinen Voraussetzungen solcher Vergleichsofferten sowie der Mechanismus der einzelnen Offerten detailliert dargelegt. Weiter wird auf einige Besonderheiten eingegangen und mögliche Anwendungsbereiche in der Schweiz diskutiert.

3. Detailanalyse

A. Allgemeine Voraussetzungen

Eine Vergleichsofferte nach Part 36 (das Kapitel 36 der CPR regelt diese Fragen) muss schriftlich erfolgen, sich auf Part 36 beziehen und genau spezifizieren, ob sich die Offerte auf den ganzen Anspruch oder nur auf einen Teil davon bezieht, ob Zins miteingeschlossen ist, sowie ob eine allfällige Widerklage oder Gegenforderung berücksichtigt worden ist. Es wird vermutet, dass eine Offerte den Zins bis zum 21. Tag nach Abgabe der Offerte einschliesst. Jede Offerte muss festhalten, dass sie während 21 Tagen seit ihrer Abgabe angenommen werden kann. Hernach kann der Adressat die Offerte nur mehr akzeptieren, wenn sich die Parteien über die Verteilung der Kosten einigen oder das Gericht das Akzept bewilligt. Demzufolge sollte eine Offerte mindestens 21 Tage vor der gerichtlichen Hauptverhandlung erfolgen. Part 36 regelt grundsätzlich nur jene Vergleichsofferten, die nach Beginn eines Prozesses abgegeben werden. Gemäss R 44.3 (4)(c) CPR ist indessen bei der Festsetzung und Verteilung der Kosten jede Offerte zu berücksichtigen, unabhängig davon, ob sie in Übereinstimmung mit Part 36 gemacht wurde oder nicht. Bis sich hierzu eine Praxis gebildet hat, ist einstweilen unklar, wie das Gericht solche Offerten bei der Verlegung der Kosten in Betracht zieht.

Wird ein Prozess angehoben, so muss der Beklagte – um sich die Vorteile der Kostenregelung unter Part 36 zu sichern – innert 14 Tagen seit Erhalt der Klageschrift (claim form) den von ihm vorprozessual vergleichsweise vorgeschlagenen Betrag in die Gerichtskasse einzahlen. Ist eine solche Zahlung geleistet worden, kann sie nur mehr mit Bewilligung des Gerichts wieder zurückgezogen werden (R 36.6 [5] CPR).

Unabhängig davon, ob eine Offerte vor oder während eines Prozesses abgegeben wird, sind die Offerten *unpräjudiziell*. Dies gilt auch für den Fall, da B seine Offerte beim Gericht einzahlen muss. Der in der Sache urteilende

Richter darf *keine Kenntnis* von etwaigen Offerten bzw. Zahlungen an die Gerichtskasse haben, solange er nicht über die grundsätzliche Schadenersatzpflicht und die Höhe der Schadenersatzforderung entschieden hat. Dies setzt entsprechende Vorkehren in der Justizadministration voraus. Erst wenn es darum geht, die Kosten des Verfahrens zu verlegen, erhält der Sachrichter Einblick in die Vergleichsofferten der Parteien. Hat ein Richter im Zusammenhang mit der Geldleistung von B einen Entscheid zu fällen (z.B. wegen Rückzugs der Offerte), so ist dieser Richter später als Sachrichter ausgeschlossen.

Schliesslich muss erwähnt werden, dass die Kostenregeln unter Part 36 nicht schematisch angewendet werden. Das Gericht hat ein umfassendes Ermessen, ob im Einzelfall die gesetzlichen Regeln ein unbilliges Resultat bewirken. Die Regeln selbst weisen den Richter an, diese nicht anzuwenden, "if it is unjust to do so"; vgl. R 36.20 (2), 36.21 (4) und (5) CPR.

B. Vergleichsofferte des Klägers

1. Annahme durch den Beklagten

Vorprozessual haben sich die Parteien nicht geeinigt. K stellt die "claim form" aus und leitet damit das Klageverfahren ein. K macht beispielsweise am 10. April 2002 einen Anspruch auf GBP 100000 geltend und übermittelt B am 1. Mai 2002 eine Vergleichsofferte im Betrag von GBP 70000. Falls B diese Offerte innert der Frist von 21 Tagen annimmt, ist ein Vergleich geschlossen, zudem ist B verpflichtet K's Parteikosten bis zum Zeitpunkt des Akzepts zu tragen, R 36.14 CPR. Akzeptiert B diese Offerte nach Ablauf der 21 Tage, so wird der Prozess ebenfalls gestoppt und das Gericht entscheidet über die Verlegung der Kosten, soweit sich die Parteien darüber nicht einigen können.

2. Der Kläger erzielt ein besseres Resultat, als seine Offerte war

Angenommen B hat die Offerte von K abgelehnt und am 15. Oktober 2002 spricht das Gericht K den Betrag von GBP 90000 zu mit Zins von 7% ab dem 5. Februar 2002. Damit ergibt sich für B, dass er gut damit gefahren wäre, wenn er den Vergleichsvorschlag von K im Mai 2002 angenommen hätte. B hat unvernünftigerweise einen ganzen Prozess durchgeführt, obwohl er die Möglichkeit hatte, den Prozess in einem früheren Zeitpunkt und zu einem tieferen Betrag zu beenden.

R 36.21 (2) CPR sieht vor, dass diesfalls das Gericht auf dem ganzen zugesprochenen Betrag (GBP 90000) einen Zins von bis zu 10% über dem Basiszins gewähren kann und zwar ab dem letzten Tag, an dem B die Offerte von K noch hätte annehmen können ohne Zustimmung des Gerichts (21. Tag nach Eingang der Offerte). Darüber hinaus legt R 36.21 (3) CPR fest, dass K seine Parteikosten, die voll zu entschädigen sind, auf der sog. "indemnity basis" berechnen kann, dies wiederum ab dem genannten Datum sowie mit Zinsen auf diesen grosszügig bemessenen Parteikosten von bis zu 10% über dem Basiszinssatz. Unter

einer Berechnung der Parteikosten auf einer "indemnity basis" wird verstanden, dass alle Kosten entschädigt werden, soweit sie angemessen sind, wobei im Zweifel die Angemessenheit angenommen wird. Obere Grenze bei dieser Berechnungsweise ist die Summe derjenigen Kosten, die tatsächlich angefallen sind; darüber hinaus wird nicht entschädigt.

Der zusätzliche Zins kann frühestens 21 Tage nach der Abgabe der Offerte, nämlich ab dem 22. Mai 2002 gewährt werden. Angenommen der vertragliche Basiszinssatz beträgt 5 % (bei deliktischen Klagen bestimmt das Gericht den Basiszinssatz), so ist maximal 15 % – nämlich 10 % höher als der Basiszinssatz – zu gewähren. Dementsprechend können höchstens 8 % Zins zusätzlich zum bereits zugesprochenen Zins von 7 % gewährt werden. Vom 5. Februar 2002 bis zum 21. Mai 2002 wird ein Zins von 7 % auf dem Betrag von GBP 90 000 gewährt; vom 22. Mai 2002 bis zum Urteilstag ein Zins von maximal 15 %. Wie wird nun der Zuschlag bemessen? Lord WOOLF MR führte im Urteil *Petrotrade Inc. vs. Texaco Ltd*, The Times, 23. Mai 2000, aus, dass insbesondere das prozessuale Verhalten der Parteien bei der Festlegung des zusätzlichen Zinses massgebend ist. Dabei spielt eine Rolle, in welchem Stadium der Prozess sich im Zeitpunkt der Offerte befand, welche Informationen die Parteien einander bereits zugänglich gemacht hatten, sowie inwiefern die Parteien diesbezüglich kooperierten und damit der Gegenseite ermöglichten, die jeweiligen Prozesschancen (und die in Frage stehenden Offerten) realistisch zu beurteilen (vgl. auch *Ford vs. GKR Construction*, The Times, 5. November 1999).

3. Der Kläger vermag seine Offerte nicht zu übertreffen

K hatte GBP 100 000 eingeklagt und GBP 70 000 offeriert, das Gericht spricht ihm GBP 60 000 zu. Wie bereits erwähnt, trägt B diesfalls anteilmässig K's Parteikosten, denn K hat seinen Ersatzanspruch nachgewiesen und damit grundsätzlich obsiegt. Aus dem Umstand, dass K seine Offerte nicht übertroffen hat, erwächst ihm kein Nachteil. Die von B an K zu bezahlenden Parteikosten werden auf der sogenannten "standard basis" berechnet. Dies bedeutet, dass jeder geltend gemachte Kostenanteil angemessen und verhältnismässig sein muss und zwar sowohl in der absoluten Höhe als auch betreffend der Frage, ob es für die Führung des Prozesses nötig war, diese Kosten einzugehen. Kosten, die darüber hinausgehen, werden unter dem Titel "standard basis" nicht entschädigt. Ist die Angemessenheit oder die Verhältnismässigkeit zweifelhaft, so wird bei der Berechnungsweise nach der "standard basis" vermutet, dass die in Frage stehenden Kosten nicht angemessen bzw. nicht verhältnismässig sind, weshalb sie nicht zu entschädigen sind.

C. Vergleichsofferte des Beklagten

Vorprozessual kann B in gleicher Weise wie K relativ unbeschwert Vergleichsofferten platzieren. Mit Prozessbeginn ist B aber verpflichtet, den vollen Betrag seiner Offerte

innert 14 Tagen in die Gerichtskasse einzuzahlen. Macht B eine Offerte während des Prozesses, ist der Betrag mit der Offerte sofort zu entrichten. Zahlt B nicht ein, ist die Offerte zwar nicht nach den Regeln von Part 36 abgegeben worden und zieht damit auch nicht die entsprechenden Konsequenzen nach sich. Nichtsdestotrotz kann das Gericht eine solche Offerte bei der Verlegung der Kosten in Erwägung ziehen und daraus Kostenfolgen ableiten.

Der Umstand, dass B seine Offerte betragsmässig hinterlegt, vermag Vergleiche enorm zu beschleunigen, weil damit klar ist, dass B ernsthaft an einem Vergleich interessiert und zahlungsfähig ist, sowie alle Bedingungen für ein Akzept feststehen.

1. Der Kläger akzeptiert die Offerte des Beklagten

Akzeptiert K diese Offerte innert 21 Tagen, erhält er von B neben dem Vergleichsbetrag seine Parteikosten, berechnet auf der "standard basis" bis zum Zeitpunkt des Akzepts.

Will K die Offerte von B nach Ablauf der 21-Tage-Frist akzeptieren, braucht er die Zustimmung des Gerichts. Falls er diese erhält, trägt B die Parteikosten von K bis zum letzten Tag der 21-Tage-Frist. K trägt demgegenüber B's Parteikosten ab diesem Zeitpunkt.

2. Der Kläger akzeptiert die Offerte des Beklagten nicht und das Urteil liegt im Ergebnis darunter

In dieser Konstellation hätte K gut daran getan, die Vergleichsofferte von B zu akzeptieren. Anknüpfend an das vorstehende Beispiel wird angenommen, dass K am 10. April 2002 GBP 100 000 eingeklagt hat. B offeriert am 8. Mai 2002 GBP 45 000, was K ablehnt; das Gericht spricht K am 12. Dezember 2002 GBP 30 000 zu.

K hätte die Offerte von B bis zum 29. Mai 2002 annehmen können und wäre – angesichts des gerichtlichen Entscheids – gut damit gefahren. Das Gericht erlässt in dieser Konstellation gestützt auf R 36.20 CPR grundsätzlich eine *split costs order*. B bezahlt K's Parteikosten vom 10. April 2002 bis zum 29. Mai 2002 (letzter Tag der 21-Tage-Frist) basierend auf der "standard basis". K hingegen bezahlt B's Parteikosten (ebenfalls auf "standard basis") während der restlichen Dauer des Prozesses, nämlich vom 30. Mai 2002 bis zum 12. Dezember 2002. Je früher B eine realistische Offerte abgibt, desto ernsthafter können die Kostenfolgen für K sein, falls das Gericht ihm im Ergebnis einen tieferen Betrag zuspricht.

4. Besonderheiten

a. Einige Unklarheiten ergeben sich daraus, dass Part 36 sich grundsätzlich nur auf Offerten bezieht, die während eines Prozesses abgegeben werden. Einzig R 36.10 CPR erwähnt, dass auch vorprozessuale Offerten vom Gericht berücksichtigt werden. Indessen findet sich keine Bestimmung, wie das Gericht solche Offerten berücksichtigen

soll. Gestützt auf den Entscheid *Petrotrade Inc. vs. Texaco Ltd* (2000) *The Times*, 23. Mai 2000, wird jedoch heute angenommen, dass die Regeln analog auch für vorprozessuale Offerten beider Parteien zur Anwendung gelangen. Diesfalls ist der *Hebel noch grösser*, weil das Datum, von dem an die Sanktionen zu greifen beginnen (21 Tage nach Eingang der Offerte), entsprechend früher angesetzt ist. Möglicherweise ist ein grosser Teil des vorprozessualen Aufwands und der gesamte Prozessaufwand nach diesem Datum angefallen. Entsprechend einschneidender können die Kostenfolgen sein. Dies gilt sowohl für K, der diesfalls unter einer *split costs order* praktisch B's gesamte Prozesskosten zu tragen hat. Dies gilt aber auch für B, der mit höherem Zins auf der Forderung und Kosten berechnet auf "indemnity basis" sowie Zins auf den Kosten bereits ab diesem frühen Datum zu rechnen hat.

b. Vergleichsofferten unter Part 36 können im Weiteren nicht nur Kläger und Beklagter gegeneinander richten, sondern beispielsweise auch zwei Beklagte untereinander, die gemeinsam einem Dritten gegenüber zu unterschiedlichen Teilen (z.B. Beklagter 1 25%, Beklagter 2 75%) verantwortlich sind. Die Regeln kommen diesfalls analog zur Anwendung.

c. Geht aus der Klageantwort (*defence*) von B hervor, dass seine Position gänzlich unbegründet erscheint, kann K in einem abgekürzten Verfahren ein sog. "summary judgement" verlangen. Dies ist ein Urteil ohne umfassende Prüfung des Anspruchs. Falls B dennoch darlegen kann, dass sein Verteidigungsstandpunkt vertretbar erscheint, auferlegt der Richter B gewöhnlich die Pflicht, eine Kaution in der Höhe der voraussichtlichen Parteikosten von K zu bezahlen. Diese Kaution kann B wiederum in eine Zahlung unter Part 36 umwandeln, wenn er das Gericht darum ersucht und dieses die Umwandlung bewilligt (R 37.2 CPR).

d. Personen unter 18 Jahren (Kinder) können selbständig klagen und beklagt werden. Die prozessualen Handlungen werden aber von einem "litigation friend" vorgenommen, der vom Gericht ernannt wird. Vergleichsofferten gegenüber oder von Kindern können ohne die Zustimmung des Gerichts nicht angenommen werden, was verhindern soll, dass ein Vergleich geschlossen wird, der das Kind unangemessen benachteiligt (R 36.18 [1] CPR). Entsprechende Regeln gelten für Parteien mit einer Geisteskrankheit.

5. Schluss

Das Institut der Vergleichsofferten hat dem chronisch überlasteten Gerichtssystem in England substanzielle Erleichterungen gebracht. Zwar fehlen offizielle Statistiken über den Erfolg dieses Instituts, aber man ist sich einig, dass sehr viele Fälle in einem frühen Stadium des Prozesses eine zufriedenstellende Lösung gefunden haben. Insbesondere der Umstand, dass die Vergleichsofferte des Beklagten mit Rechtshängigkeit der Klage in bar in die Gerichtskasse einbezahlt werden muss, ist von enormer Bedeutung. Ist der Klä-

ger nämlich bereit, seinen Anspruch zu reduzieren, will er wenigstens sicher sein, dass er diesen reduzierten Betrag dereinst in den Händen halten wird (und nicht bloss – so im schlimmsten Fall – einen Verlustschein über den reduzierten Betrag). Diese Sicherheit hat ein Kläger gerade nicht, solange er nur einen schriftlichen Vergleich hat. Man kann sich fragen, ob einzig eine Barzahlung genügend Sicherheit bietet. Sicher würden auch Instrumente wie eine Bankgarantie oder eine Solidarbürgschaft eines erstklassigen Schuldners den gleichen Zweck erfüllen. In England wurde kürzlich vorgeschlagen, die erforderliche Zahlung an das Gericht durch ein Zahlversprechen des Beklagten zu ersetzen, weil die Bindung der Liquidität tatsächlich ein Problem darstellen kann. Davon wurde aber wieder abgesehen, weil ein entscheidender Vorteil preisgegeben würde.

In verschiedenen kantonalen Zivilprozessordnungen existieren bereits heute Bestimmungen, welche die Berücksichtigung von Vergleichsofferten im Kostenentscheid vorsehen. Diese Normen fanden bislang aber wenig Beachtung. Teils betreffen die Regeln explizit nur Angebote, die vor Einreichung einer Klage offeriert wurden (so § 121 Abs. 2 lit. b ZPO/LU, § 113 lit. a ZPO/AG, Art. 59 ZPO/BE). Anderorts sollen sowohl vor wie während eines Prozesses abgegebene Offerten Berücksichtigung finden können (so LEUENBERGER/UFFER-TOBLER, Kommentar zur Zivilprozessordnung des Kantons St. Gallen, N 4a zu Art. 266 ZPO/SG). Anknüpfungspunkt für eine Kostenverteilung nach gerichtlichem Ermessen ist regelmässig der Umstand, dass eine Partei nicht wesentlich mehr erhält, als ihr vom Gegner für die gütliche Beilegung des Streites angeboten wurde. Gemäss LEUCH/MARBACH/KELLERHALS/STERCHI (Die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern, Art. 59 N 1a) ist die Berner Bestimmung erst recht anwendbar, wenn das Urteil unter dem Angebot bleibt. Im Kanton Zürich können einer Partei, die unnötigerweise Kosten verursacht, Kosten ohne Rücksicht auf den Ausgang des Prozesses auferlegt werden (§ 66 Abs. 1 ZPO/ZH). Indessen wird die Ablehnung einer Vergleichsofferte gerade nicht als solches Verhalten gewertet – auch dann nicht, wenn die betreffende Partei im Prozess nicht in wesentlich höherem Masse obsiegt (FRANK/STRÄULL/MESSMER, Kommentar zur zürcherischen Zivilprozessordnung, § 66 N 1).

In den Kommentaren wird regelmässig darauf hingewiesen, dass zu berücksichtigen ist, ob die Ablehnung der genügenden Offerte begrifflich war, weil z.B. der Kläger das ihm Zukommende in guten Treuen und in Wahrung der ihm bei der Prüfung zuzumutenden Sorgfalt höher schätzte.

Gestützt auf die Erfahrungen in England erscheint es meines Erachtens als sinnvoll, die Übernahme entsprechender Bestimmungen in eine schweizerische ZPO zu prüfen. Nicht nur Gerichte können auf Entlastung hoffen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die betroffenen Parteien profitieren. Erstens begünstigen diese Normen akzeptable Vergleichsvorschläge bereits in einer frühen Phase des gerichtlichen Verfahrens. Zweitens wissen Kläger und Beklagter genau, was dieser Vergleich kostet bzw. wert ist. Allein dieser Umstand ist nicht zu unterschätzen.